

dürftigen und älteren Personen (vgl. OGNJ 1969/6, S. 184, OGNJ 1969/10, S. 313, OGNJ 1970/2, S. 56, OGNJ 1971/2, S. 51, OGNJ 1971/11, S. 336, OGNJ 1971/23, S. 716, OGNJ 1972/18, S. 556, OGNJ 1972/23, S. 715, OGNJ 1975/1, S. 22).

- d) Die **Vermeidbarkeit von Unfallfolgen**. Sie bedeutet, daß dem Handelnden die objektive Möglichkeit zur Pflichterfüllung gegeben gewesen sein muß (vgl. § 7 Vorbem. und § 10 Anm.).

7. Das Tatbestandsmerkmal **mehrere Menschen (Abs. 3 Ziff. 1)** ist erfüllt wenn mindestens zwei Menschen durch den Verkehrsunfall getötet werden. Ergibt sich dabei, daß die später Getöteten den Unfall wesentlich mitverursacht haben, kann ein Fall der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 gegeben sein (vgl. OG-Urteil vom 26.3.1970/ 3 Zst 4/70, BG Karl-Marx-Stadt, NJ 1970/23, S. 713). Dies kann auch dann der Fall sein, wenn der Grad der Schuld außergewöhnlich gering ist (OG-Urteil vom 18. 3.1976/3 OSK 3/76).

8. Ein **besonders hohes Maß von Verantwortungslosigkeit (Abs. 3 Ziff. 2)** liegt vor, wenn die Straftat ein schweres oder besonders schweres fahrlässiges Vergehen (§ 1 Abs. 2) ist (vgl. OGNJ 1970/3, S. 85).

Eine **rücksichtslose Verletzung von Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit oder des Eigentums anderer** liegt vor, wenn der Täter im krassen Gegensatz zu den an ihn gestellten Anforderungen unter Außerachtlassen der konkreten Verkehrssituation eine objektiv besonders gefährliche Verhaltensweise zeigt. Rücksichtslosigkeit liegt grundsätzlich vor, wenn der schwere Verkehrsunfall von einem Täter herbeigeführt wurde, dessen Fahrtüchtigkeit durch Alkoholgenuß erheblich beeinträchtigt war. Unter Beachtung der konkreten Verkehrssituation kann sich Rücksichtslosigkeit auch zeigen, wenn der Täter

— bedenkenlos Fußgängerüberwege be-

fährt, auf denen sich Fußgänger befinden oder die Bestimmungen über das Einfahren in die Haltestelle bei haltenden öffentlichen Verkehrsmitteln mißachtet;

- trotz Gegenverkehrs oder an unübersichtlichen Stellen riskant überholt;
- die besondere Vorsicht gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Bürgern bewußt verletzt;
- die Regeln der Vorfahrt oder die Regelung durch Farbzeichen bzw. durch Zeichen der Verkehrsposten „Halt“ mißachtet.

(Vgl. OGNJ 1972/5, S. 147, OGNJ 1973/20, S. 614, OGNJ 1977/18, S. 667, OGNJ 1978/5, S. 230, OGNJ 1978/10, S. 456, Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, NJ 1973/13, S. 399, BG Rostock, NJ 1972/15, S. 459, OGNJ 1979/2, S. 97, OGNJ 1979/8, S. 377, Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, NJ 1979/4, S. 190, BG Leipzig, NJ 1979/6, S. 282).

Liegt der objektiv gefährlichen Verhaltensweise ein positives Motiv zugrunde, kann riskantes Verhalten nicht rücksichtslos sein, weil dadurch der Grad der Schuld nicht die Erheblichkeit des schweren Falles hat. Hier muß Rücksichtslosigkeit von vornherein, ohne Anwendung des § 62 Abs. 3 verneint werden (vgl. OGNJ 1972/18, S. 558).

Eine **Verletzung von Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise** kann im Gegensatz zur Rücksichtslosigkeit, die — mit Ausnahme der disziplinelosen Gewöhnung — eine bewußte Pflichtverletzung voraussetzt, auch bei unbewußter Pflichtverletzung gegeben sein.

Während Rücksichtslosigkeit die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. StVO, StVZO) voraussetzt (vgl. § 188 Abs. 3 Ziff. 1), ist das bei der besonders verantwortungslosen Sorgfaltspflichtverletzung nicht der Fall. Es genügt bei dieser Alternative, daß sich die Pflichten aus anderen Quellen (außer Gesetzen) wie Beruf, Tätigkeit usw. ergeben (vgl. § 9).